KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG DÜREN
FLUR 2, 3, 8 UND 10
MAßSTAB 1:500

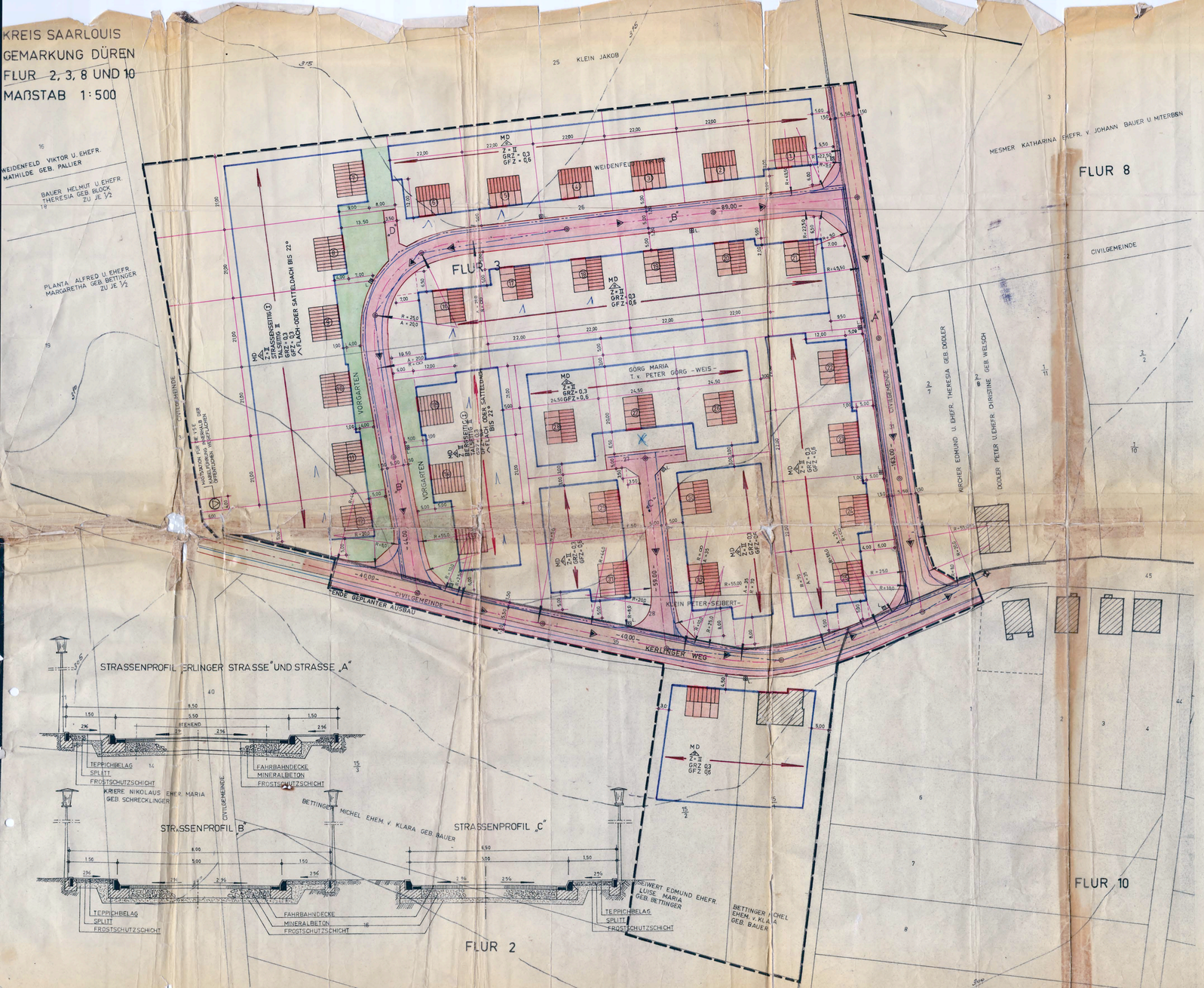

Bebauungsplan (Satzung)

„AN DER KERLINGER STRASSE"

der Gemeinde

DÜREN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 9 des Bundesbaugesetz (BBaug) vom 23. Juni 1960 (BGBL. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. AUGUST 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle -.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	DORFGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 5(2) DER BAU NVO *
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,2,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Maß der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE - EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	660 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garage sowie ihrer Einfahrten auf dem Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM STRASSENPROJEKT
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Kleingärten, wasserwirtschaftliche Zwecke, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für kulturelle oder Gemeinschaftszwecke Innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 einer zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBaug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

ENTFÄLLT

* NACH § 5(2) DER BAU NVO SIND ZULÄSSIG
1. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE,
2. KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN,
3. WOHNGEBÄUDE,
4. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE,
5. EINZELHANDELSBETRIEBE (a), SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN (b) SOWIE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES (c),
6. HANDWERKSBETRIEBE, DIE DER VERSORGUNG DER BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN,
7. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
8. ANLAGEN FÜR ÖRTLICHE VERWALTUNGEN (a), SOWIE FÜR KIRCHLICHE (b), KULTURELLE (c), SOZIALE (d), GESUNDHEITLICHE (e), UND SPORTLICHE ZWECKE (f)
9. GARTENBAUBETRIEBE,
10. TANKSTELLEN

1. Flächen, wo die Bebauung besonderer baulicher Vorkehrungen erforderlich sind ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBaug

1. ENTFÄLLT
2.
3.

Planzeichen- Erläuterung

Geltungsbereich	VORGARTEN
Bestehende Gebäude	GEPLANTER KANAL
Geplante Gebäude	BESTEHENDER KANAL
Bestehende Strassen	SCHUTZROHRE DER WASSERLEITUNG
Geplante Strassen	Z-II ZWEIGESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE
Bestehende Grundstücksgrenzen	(I) ZWINGEND EINGESCHOSSIG
Geplante Grundstücksgrenzen	DACHNEIGUNG
Gallerie	L. PUNKTLEUCHTEN
Baugrenze	HAUSNUMMER
Entwässerungseinrichtung	MASTSTATION FÜR DIE VSE
Wasserleitung	
Starkstromleitung	
Garagen	
OFFENE Bauweise	
Z Geschosszahl	
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschossflächenzahl	
WR Reines Wohngebiet	
WA Allgemeines Wohngebiet	
MD DORFGEBIET	

Der Bebauungsplan nach § 2 Abs. 6 BBaug ausgelegen von ..... bis zum .....

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBaug als Satzung von Gemeinderat am ..... beschlossen.

den 27. 4. 1967

Der Bürgermeister
Welsch

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBaug genehmigt.

Saarbrücken, den ..... 196..

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Im Auftrag

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBaug wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Ort, den 27. 4. 67
Welsch

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: DÜREN — AMTSBEZIRK: WALLERFANGEN

BEBAUUNGSPLAN „AN DER KERLINGER STRASSE"

Maßstab: 1:500	Blatt:
Gezeichnet: THEOBALD	Saarlouis, DEN 8. MÄRZ 1967
Bearbeitet: Heuer KREISBAUINSPEKTOR	
Geprüft: Ulgar KREISBAUBERATERINSPEKTOR	(SCHAAR) KREISOBERBAURAT